



Dezember 2011

An alle
Mitglieder und Gäste

Information Nr. 07/11

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

Im gedanklichen Rückblick auf das fast abgelaufene Jahr gehen vermutlich allen zuerst die vielen Schreckensnachrichten durch den Kopf, die wir 2011 ertragen mussten. Der BABdW hat natürlich am großen Geschehen in Deutschland und in Europa nichts ändern können, trotzdem ist dieses Jahr für uns kein Jahr gewesen, das man am besten schnellstmöglich vergessen sollte. Wenn der Eindruck nicht täuscht, konnten wir mehr als einmal durch Informationen und/oder persönlichen Rat Hilfestellung geben. Ein Zeichen dafür ist auch, dass unsere Homepage im Jahresdurchschnitt 2011 monatlich ca. 490 mal aufgerufen wurde (mit deutlich ansteigender Tendenz in den letzten Monaten). Wenn Menschen mit Behinderung und auch ihre rechtlichen Betreuer und Angehörigen wirklich durch unsere Arbeit profitieren, hat sich der ganze Aufwand gelohnt.

Am 24./25. März 2012 können alle interessierten Mitbürger als Gäste in Mönchengladbach zur nächsten Mitgliederversammlung kommen. Wir würden uns freuen – diesmal in NRW – mit Ihnen zu diskutieren und Ihre Gedanken, Fragen, Probleme, Vorschläge und Ihre Sicht der Dinge kennen zu lernen.

Die übernächste Möglichkeit dazu besteht dann am 13./14. Oktober in Eisenach oder natürlich jederzeit telefonisch, per E-Mail oder brieflich.

Bürgerrechte garantieren

Die Bundestagsfraktion der Grünen hat am 21.09.2011 einen Antrag eingebracht mit dem Titel „Soziale Bürgerrechte garantieren – Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer stärken“. [\(1a\)](#)

Unter „I“ werden Feststellungen getroffen, die alle die nicht wundern werden, die sich im Alltagsleben von Menschen mit Behinderung und mit deren Problemen auskennen. Einzelne Passagen sollen hier zitiert werden:

„Eine nicht durchgängig auf Partizipation ausgerichtete Sozialgesetzgebung, eine restriktive Rechtsumsetzung und mangelnde Kooperation der Sozialleistungsträger, sowie eine enorme Komplexität des Sozialrechts verhindern allerdings eine auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete Inanspruchnahme sozialer Leistungen.

Statt im Interesse der anspruchsberechtigten Personen zusammenzuarbeiten und ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, gibt es immer wieder Sozialleistungsträger, die offenbar vorrangig darauf bedacht sind, ihren jeweils eigenen Haushalt möglichst nicht zu belasten. Zu dieser Einschätzung kommt auch der Vorsitzende Richter des Bundessozialgerichtes, Josef Berchtold, anlässlich eines Urteils aus dem Mai 2011 zum Persönlichen Budget (Az: B 5 R 54/10 R). So geht er davon aus, dass ein wahrer 'Krieg einer gegen den anderen innerhalb des Staatswesens' bestehe.“ Wenn auch ein hochrangiger Richter zu der oben zitierten Ansicht kommt, dann können sich alle, die dies bis-

her nur vermuteten, jetzt als voll bestätigt ansehen. Die Sozialhilfeträger sollten sich dieses Urteil gut durchlesen und auch danach handeln. Unter dieser [Internetadresse](#) finden Sie u. a. einiges über das Urteil oder auch direkt den [Text des Urteils](#). Hier kann sich jeder darüber informieren, um welchen Tatbestand es in der Sache ging.

Gesellschaftliche Teilhabe - Umfrageergebnisse

Am 14. Juni 2011 veröffentlichte das Institut für Demoskopie Allensbach das Ergebnis einer Umfrage, die es im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt hatte. (2) Das Ergebnis ist erschütternd, aber eigentlich nicht verwunderlich.

Nun wissen wir es also ganz offiziell: Im Bundesdurchschnitt wissen nur 14% der erwachsenen Bevölkerung etwas über die UN-Behindertenrechtskonvention. Bei den Personen, die in ihrem Umfeld Menschen mit Behinderung kennen, sind es ganze 17%. Soll oder kann man daraus nun den Schluss ziehen, dass 86% bzw. 83% der Erwachsenen sich nicht für die Situation von Behinderten interessieren oder dass ihnen deren Probleme völlig gleichgültig sind? Das ist wohl nicht erlaubt! Aber wie sieht es mit dem Umkehrschluss aus? Jeder steckt in einer besonderen individuellen Situation und hat mit seinen eigenen Problemen genug zu tun. Ist aber damit gesagt, dass 86% bzw. 83% des Volkes nicht in der Lage gewesen wären, sich zu informieren und mit offenen Augen und Ohren Pressemeldungen zu registrieren, die über die BRK berichteten? Das ist ebenfalls völlig abwegig. Wieso dann dieses Ergebnis? Vielleicht haben die Medien ja zu wenig oder nicht in der richtigen Weise berichtet. (Siehe auch Seite 9 der Befragung!)

Es ist aber sicher noch ein anderer Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang wichtig: Wie können in dieser Situation die vielen barrierefreien, partizipativen und inklusiven Sozialräume geschaffen werden, die für all die Menschen mit Behinderung vorhanden sein sollten, die ins „Betreute Wohnen“ umziehen können, dürfen, müssen (umzuziehen überzeugt, überredet werden)? Es ist bisher ja noch keine politische Ebene gesetzlich verpflichtet (oder auch evtl. dazu in der Lage), hierfür die benötigten Geldmittel bereit zu stellen.

Was an der Befragung stört ist die Tatsache, dass immer völlig undifferenziert von Menschen mit Behinderung gesprochen wird. Nur: körperlich und/oder geistig Behinderte haben völlig unterschiedliche Bedürfnisse. Die Menschen mit geistiger Behinderung treten bei der „normalen“ Bevölkerung kaum ins Bewusstsein; dieses Faktum wird durch diese Art der Befragung – hoffentlich unbewusst – verstärkt, auf jeden Fall aber negiert und nicht abgebaut.

Schauen Sie sich das Ergebnis dieser Befragung an! Es lässt fast jede Schlussfolgerung zu; man darf gespannt sein, ob und wenn ja welche die Regierung daraus ziehen wird.

Bischöfliche Kritik an einigen diakonischen Einrichtungen

Herr Dieter Sobotta aus Nürnberg machte uns auf den Artikel vom 30. September 2011 in den Nürnberger Nachrichten aufmerksam. (3)

Dem evangelischen Landesbischof von Bayern, Johannes Friedrich, kann nur zugestimmt werden! Er beobachtet „mit zunehmendem Unbehagen“, dass sich einige diakonische Einrichtungen nur 'sehr lose mit der Kirche verbunden fühlen' und sich eher als 'professionelle Dienstleistungsunternehmen' verstehen.“ (Zitat aus den Nürnberger Nachrichten.)

Das kann aufgrund von Berichten von Angehörigen nur bestätigt werden. Es soll ja auch heute noch Eltern geben, die ihr behindertes Kind ganz bewusst einer diakonischen Einrichtung anvertrauen und nicht irgend einer anderen. Dieser kirchliche Glaubenshintergrund sollte im täglichen Leben zu spüren sein! Evangelische Kirche und diakonische Aufgaben(erfüllung) dürfen nicht auseinanderfallen!

Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Im Bundesgesetzblatt vom 05. Juli 2011 – Teil I Nr. 34 – wurden Änderungen im o. a. Rechtsbereich bekanntgegeben. (4) In Artikel 1 geht es um Änderungen im BGB, in Artikel 2 um Ände-

rungen im SGB VIII und in Artikel 3 wird mitgeteilt, dass Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 erst am 05. Juli 2012 in Kraft treten. Die uns hier interessierenden Fragen haben ab dem 06. Juli 2011 Gesetzeskraft.

Leider gilt der neue Absatz 1a des § 1793 des BGB nicht auch für das Betreuungsrecht. Er lautet:

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. (Unterstreichung BABdW)

Dieser Passus wäre auch für rechtliche Betreuer sinnvoll und nützlich gewesen. Aber in § 1908b BGB – der nach § 1908i auch für das Betreuungsrecht gilt – wurde festgelegt, dass es ein Grund für die Entlassung eines rechtlichen Betreuers ist, wenn er den persönlichen Kontakt mit der/dem Betreuten vernachlässigt. In § 1908b heißt es dazu:

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt hat oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. ... (Unterstreichung BABdW)

Außerdem gibt es nun konkretere Angaben zur Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts und eine Erweiterung der Berichtspflicht des rechtlichen Betreuers.

Dekubitus

Leider kommt es immer wieder vor, dass es bei einem kranken oder behinderten Menschen zu einem Dekubitus kommt. Ein besonders schwerer Fall lag dem Urteil des OLG Köln vom 04.08.1999 zugrunde (5). Für uns ist eine Feststellung des Gerichts auch heute noch besonders wichtig: Es beurteilt Dekubitus in der Regel als Behandlungsfehler. Das Gericht schloss sich inhaltlich voll der Beurteilung des fachkundigen Gutachters, Prof. Dr. M. an. In der Urteilsbegründung heißt es dazu u.a. in Absatz 4: „Prof. Dr. M. hat mit nicht zu überbietender Deutlichkeit festgestellt, dass - auch bei schwerstkranken Patienten - das Auftreten von Dekubiti immer vermeidbar ist, ...“.

In diesem besonders schweren Fall erhielt der Patient ein Schmerzensgeld von 12500.- € als Entschädigung.

Zusammenarbeit mit BAG Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung

Kenntnisse im medizinischen Bereich sind oft notwendig, aber längst nicht immer vorhanden, das zeigt auch der oben geschilderte Fall. Um diesen Mangel wenigstens etwas auszugleichen und um Hilfe, Unterstützung und Beratung nachfragen zu können, haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und der BABdW eine Kooperation vereinbart. Eine leicht zu nutzende Verbindung zur BAG bietet sich seit Kurzem über unsere Homepage (www.babd.w.de) an. Unter „Kontakt/Links“ finden Sie den entsprechenden Link, und mit nur einem Mausklick ist der Kontakt hergestellt.

Die Ärzte können sich natürlich nur unter zwei Bedingungen für Sie einsetzen:

1. Sie müssen sich nicht nur mit einer anonymen Fallschilderung bei ihnen melden, sondern schon Ihren Namen, Adresse usw. nennen.
2. Auch sonst müssen z. B. bei einer vermuteten medizinischen Fehlleistung Ross und Reiter benannt werden.

Der BABdW hofft, dass diese Verbindung für viele Menschen mit Behinderung eine Hilfe sein wird. Scheuen Sie sich nicht, über diese Brücke zu gehen!

Implantatreinigung

In der BABdW-Information Nr. 3/2011 wurde ausführlich über das Leistungsrecht bei Implantaten berichtet. Am 21.06.2011 gab es ein Urteil des BSG – Az: B 1 KR 17/10 R – zur Frage, ob die Krankenkassen professionelle Reinigungen bezahlen müssen. [\(6\)](#)

Unter II 1 heißt es im Urteil kurz und verständlich:

1. Die Klägerin hat Anspruch auf eine Implantatreinigung unter Entfernung harter, verkalkter Beläge als Naturalleistung.

Mit anderen Worten: Für die Entfernung von Zahnstein ist der Zahnarzt wie auch bei „normalen“ Zähnen zuständig, und die Kasse hat zu bezahlen. Alles andere (weiche Zahnbeläge) ist Privatsache.

Neues Familienpflegegesetz wenig effektiv !

Herr Martin Petzold aus Springe bei Hannover sandte uns diesen Artikel über das Familienpflegegesetz. Herr Petzold ist stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Berufsverbandes für Altenpflege e.V..

„Der Deutsche Berufsverband für Altenpflege e.V. glaubt durchaus, dass Familienministerin Dr. Kristina Schröder, CDU, gute Absichten hegte mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Familienpflegezeit, der nun als Gesetz Anfang 2012 in Kraft treten soll.

Wenn man den Entwurf liest, wird schnell deutlich, dass sie keine reale Vorstellung davon hat, was es bedeutet, einen Familienangehörigen rund um die Uhr zu pflegen. Den Betroffenen ist wenig damit gedient, dass sie die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitszeit um 50% zu reduzieren, wenn man weiß, dass die Pflege ein 24 Stunden Job sein kann.

Und was passiert, wenn man nach maximal 2 Jahren auf seine alte Stelle zurück muss, obwohl der / die zu Pflegenden immer noch der Pflege bedarf. Dann bleibt einem nur, seine Familienangehörigen, die man gerne zuhause pflegen wollte, doch noch in ein Pflegeheim zu geben.

Mit diesem Gesetz wird kein Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf haben, die Pflegezeit zu nehmen, sondern ist allein auf das Wohlwollen des Arbeitgebers angewiesen, dass der sich darauf einlässt, für zwei Jahre zur Hälfte auf seine/n Mitarbeiter/in zu verzichten.

Fakt ist, dass die individuelle Pflegezeit nicht terminierbar ist. Manche Familien pflegen ihre Angehörigen über Jahrzehnte. Das kann schon mit dem 50. Lebensjahr beginnen, wenn man die pflegebedürftige Mutter in den Haushalt holt. Und das kann sich dann mit der kranken Schwiegermutter und dem dementen Vater fortsetzen. Von pflegebedürftigen Kindern, die einen oft das ganze Leben begleiten, wollen wir gar nicht erst reden.

Der Deutsche Berufsverband für Altenpflege e.V. fordert generelle verlässliche Rahmenbedingungen, die vor allem der Lebensrealität einer immer älter und pflegebedürftiger werdenden Gesellschaft gerecht werden.

Das Schrödersche Gesetz bietet keine belastbaren Bedingungen und greift zu kurz.“

Staatenbericht der Bundesregierung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Staatenbericht sehr oft nur die in Deutschland bestehende rechtliche Situation darstellt; die wirklichen Konsequenzen dieser gesetzlichen Bestimmungen sind nicht im Blick der Regierung, sie scheint die reale Lebenssituation der Menschen mit Behinderung nicht zu kennen oder einfach zu ignorieren.

➔ Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 3/2011 (September) befasst sich Frau Prof. Dr. Nicklas-Faust auf den Seiten 103 bis 108 mit dem Staatenbericht, den die Bundesregierung an die UN geschickt hat. Hier sollen nur einzelne Hinweise stichwortartig wiedergegeben werden, die Lektüre des Artikels wird sehr empfohlen.

1. Der bekannte Mehrkostenvorbehalt nach § 13 SGB XII ist auch nach Meinung des BABdW ein „wesentlicher Grund zur Einschränkung der eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensumstände und der 'berechtigten Wünsche der Leistungsberechtigten' (§ 9 Abs. 1 SGB IX). ... Dieser.(Mehrkostenvorbehalt BABdW) ist mit den Bestimmungen der BRK nicht vereinbar.“ Er muss gestrichen werden!
2. Auf Defizite im System der gesundheitlichen Sicherung geht Fr. Prof. Dr. Nicklas-Faust ausführlich ein. Stichworte sind hier u. a. der „Anspruch auf alle notwendigen Gesundheitsleistungen, barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, Beseitigung von Defiziten bei der Pflegeversicherung.“ Der BABdW ist auf dieses Thema schon mehrfach eingegangen. (Zitate aus Rechtsdienst der Lebenshilfe)
3. Die Forderungen des SGB IX müssen endlich umgesetzt werden; die Eingliederungshilfe darf keine Sozialhilfeleistung bleiben.

Unter den Punkten 1 – 3 finden Sie nur einen kleinen Ausschnitt wichtiger Anliegen, die im Staatenbericht keine entsprechende Würdigung finden. Sie alle wissen ja, wie oft schon diese berechtigten Forderungen aus finanziellen Gründen abgelehnt wurden. Die Sozialhilfeträger sind ja auch heute noch gegen die Streichung des Mehrkostenvorbehalts und sprechen nur von „angemessenen“ oder „berechtigten“ Wünschen. Dreimal dürfen Sie raten, wer dann natürlich bestimmen will, welche Wünsche angemessen oder berechtigt sind. Allerdings muss aber auch gesagt werden, dass die Sozialhilfeträger ihr Geld z. B. von Kommunen und Landkreisen bekommen, und die können das benötigte Geld auch nicht selbst drucken.

➔ Die Linken fordern inzwischen, dass der Staatenbericht offiziell dem Bundestag zugeleitet und noch im Jahr 2012 überarbeitet wird.

Gesetzentwurf zur Sozialen Teilhabe und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Das „Forum behinderter Juristinnen und Juristen“ hat am 05. Mai 2011 diesen sehr interessanten Gesetzentwurf vorgelegt. Sie können hiermit sowohl den [Einführungstext zum Entwurf](#) als auch den [Text des Gesetzentwurfs](#) direkt abrufen.

Hier soll jetzt nur auf die Gedanken zu einem neuen Behinderungsbegriff hingewiesen werden. Der Begriff „Behinderung“ wird von vielen als zumindest unscharf, unpassend und unglücklich angesehen. Hier gibt es einen bemerkenswerten Vorschlag über den wir intern auch intensiv diskutieren sollten. Die folgenden Absätze sind aus diesem Entwurf zitiert.

„Der Entwurf geht von einem dynamischen **Behinderungsbegriff** aus, der die Veränderungen des Alltags in der Gesellschaft und der Anschauungen von Behinderungen ebenso einbezieht, wie das gewandelte Rollenverständnis behinderter Menschen. Mit dem vorgestellten Behinderungsbegriff soll das Verständnis von Behinderung in der BRK als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren ebenso einbezogen werden wie die Unterscheidungen der ‚Internationalen Klassifikation von Funktionseinschränkung, Behinderung und Gesundheit‘ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung sowie Kontextfaktoren. Dazu sind ein gestufter Behinderungsbegriff und eine Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung notwendig, die im deutschen Behindertenrecht bisher nicht üblich ist. Mal wird bisher Behinderung mit einer Schädigung, mal mit einer Funktionsbeeinträchtigung und mal mit der Teilhabebeeinträchtigung gleichgesetzt. Dieses zu trennen, erlaubt erst den richtigen Unterstützungsansatz zu wählen: Soll durch einen medizinischen Eingriff eine Schädigung beseitigt werden? Ist ein geeignetes Hilfsmittel oder Persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, um einen Funktionsverlust zu kompensieren? Oder sind Barrieren abzubauen, Vorurteile zu beseitigen oder Strukturen zu verändern, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen? Behinderung ist nach unserer Definition die Teilhabebeeinträchtigung, die aus dem Wechselverhältnis von funktionellen Beeinträchtigungen und

gesellschaftlichen Barrieren resultiert. Damit unterscheiden wir nach den drei verschiedenen Ebenen der ICF (Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung) und setzen so den Behinderungsbegriff der BRK um.

Daher definieren wir das, was bisher nach § 69 SGB IX als Behinderung festgestellt wurde, als **Beeinträchtigung**. Sie spiegelt die ‚Aktivitätseinschränkung‘ als Wechselverhältnis zwischen der individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Kontextfaktoren wieder. Sie ist quasi die technisch betrachtete Funktionseinschränkung in einer durchschnittlichen Umgebung und Anforderungsstruktur. ...“

Im o. a. Rechtsdienst der Lebenshilfe finden sich auf den Seiten 111 bis 120 ein Bericht und eine kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen; die Lektüre ist sehr zu empfehlen.

Den erste Hinweis auf diesen Entwurf erhielten wir übrigens im Mai von Herrn Ulrich Stiehl aus Marburg.

In der letzten Information dieses Jahres möchte ich mich von Ihnen mit einer Fabel von Werner Reiser verabschieden. Für die, die ihn nicht kennen: Er lebt in Basel, ist Jahrgang 1925, Autor zahlreicher Kurzgeschichten und war viele Jahre Pfarrer am Basler Münster und auch Lektor für Homiletik an der Universität Basel. Die zitierte Fabel stammt aus dem Jahr 1978.

Die Fabel von den Schattenpflanzen

aus: Der Geburtstag von Adam und Eva

„Als Gott die Pflanzen erschaffen hatte, fragte er sie, wo sie nun am liebsten leben und blühen möchten. Sie streckten sich aus, schauten umher und wünschten dann alle, dort zu leben, wo sie der Sonne entgegenwachsen und sich nach allen Seiten frei entwickeln könnten. Er sah sie lange an und sprach dann: 'Ich verstehe euren Wunsch. Ich habe euch alle als Lichtpflanzen geschaffen. Aber ich muss auch an den Schatten denken, den ihr, ob ihr wollt oder nicht, unter der Sonne werfen werdet. Ich kann unter eurem Schatten nicht nur Sand oder Steine liegen lassen. Es braucht auch Pflanzen, die den Boden feucht halten, damit ihr an der Sonne nicht austrocknet'. Und er bestimmte einige von ihnen zu Schattengewächsen. Er behandelte sie so sorgfältig wie die Sonnenpflanzen. Er stattete sie mit weichen, dünnen Blättern aus, damit sie das spärliche Licht um so üppiger auswerten könnten. Er gab ihnen feine Haare, die gleich kleinen, versteckten Spiegeln die einfallenden Sonnenstrahlen vielfältig auffangen und so auch im Halbdunkel ein Abglanz des großen Lichtes sein könnten. Dennoch fanden sie sich mit ihrer Bestimmung nur schwer ab. Sie fragten ihren Schöpfer: 'Was gibst du uns zum Ausgleich für den verlorenen Sonnenglanz?' Er antwortete ihnen: 'Ich gebe euch Sonnenpflanzen an die Seite, die nicht vergessen, dass sie mit euch zusammen gedeihen, wie ihr mit ihnen zusammen gedeiht. So wird aus lichtvollem Leben Schatten und aus dem Schatten Leben werden. Und es wird für euch gut sein.' So wuchs aus Licht und Dunkel ein untrennbares Geflecht und wurde aus Abend und Morgen ein ganzer Tag.

In der Hoffnung, dass es viele Sonnenpflanzen unter den Menschen gibt, die nicht vergessen, dass alle zusammen gehören, wünsche ich Ihnen eine gesegnete und wenig hektische Advents- und Weihnachtszeit, dazu eine gutes Jahr 2012 mit der richtigen Portion Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1a) Antrag der Grünen „Bürgerrechte“, 12 Seiten
- (1b) Flyer zum Thema „Bürgerrechte“, 9 Seiten
- (2) Gesellschaftliche Teilhabe, Befragungsergebnisse, 12 Seiten
- (3) Artikel aus den Nürnberger Nachrichten, 1 Seite
- (4) Bundesgesetzblatt – Betreuungsrechtsänderungen, 2 Seiten
- (5) Dekubitus-Urteil OLG Köln, 3 Seiten
- (6) Implantatreinigung, BSG-Urteil, 5 Seiten

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie in der Regel durch Doppelklick auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und auf Ihrem Rechner speichern. Sollten dabei einmal Sonderzeichen nicht korrekt dargestellt werden, denken Sie bitte daran, dass Sie in der Menüleiste Ihres Browsers unter "Ansicht" die dafür verantwortliche "Zeichen-Codierung" ändern können.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: 1,4 MB).

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00